

# AMTSBLATT der Gemeinde Nobitz



## Die Bauverwaltung informiert

### Ausbau Gemeindestraße Saara - Selleris, Ortsdurchfahrt Saara

Die Ausführung der Baumaßnahme 2. Bauabschnitt von Anbindung Zufahrt Gemeindezentrum bis Sprottebrücke wurden in Absprache mit dem Baubetrieb der Firma Straßeninstandhaltung Eberhard Staab aus 04603 Remsa aufgrund der herrschenden Witterungsbedingungen auf das Frühjahr 2013 verschoben.

Die Bauarbeiten werden nun voraussichtlich im Zeitraum **vom 11. März bis 22. März 2013** unter ca. einwöchiger Vollsperrung durchgeführt. Im Zuge dessen wird die Busverbindung der Ortsverbindungsstraße Saara - Selleris unterbrochen sein.

Wie auch schon bei vergangenen Baumaßnahmen wird die Bushaltestelle Selleris als Interimshaltestelle für die Dauer der Sperrung an die Kreisstraße (K 557) Selleris verlegt. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte den Aushängen der THÜSAC an den Haltestellen.

Da während der Bauzeit mit Behinderungen zu rechnen ist, bitten wir um Ihr Verständnis und Rücksichtnahme.

*Läbe*

*Bürgermeister*

### Information des Ordnungsamtes

Aufgrund von notwendigen Umbaumaßnahmen durch die Firma Hasselmann an Durchlässen im Ortsteil Zehma kann es im Bereich der Bahnstrecke in der Zeit **vom 29. März bis 31. März 2013** zu Lärmbeeinträchtigungen kommen.

*Diersch*

*Ordnungsamt Gemeinde Nobitz*

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 27. Februar 2013 werden hiermit bekannt gemacht.

### **Genehmigung Protokoll 30.01.2013 – öffentlicher Teil** **16/2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz genehmigt das Protokoll der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 30.01.2013.

### **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS)** **17/2013**

Der Gemeinderat der Gemeinde beschließt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Nobitz (FWS) mit folgender Änderung: in § 14 Abs. 1 wird die Bezeichnung „den Gerätewarten“ gestrichen.

**Anmerkung:** Gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung müssen Satzungen vor ihrer Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

*Läbe*

*Bürgermeister*

### Impressum

#### **Herausgeber:**

Gemeinde Nobitz • Bachstr. 1 • 04603 Nobitz  
Tel.: 03447 3108-21 • Fax: 03447 3108-29  
E-Mail: hertzsch@gemeinde-nobitz.de

#### **Satz, Werbung und Druck:**

Nicolaus & Partner Ing. GbR  
Dorfstraße 10 • 04626 Nöbdenitz  
Tel.: 034496 60041 • Fax: 034496 64506  
E-Mail: Nicolaus-Partner@t-online.de

#### **Verteilung:**

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte, Institutionen, Gewerbetreibende im Gemeindebereich Nobitz. Bei Nichtzustellung bitte Mitteilung an die Gemeindeverwaltung Nobitz.  
Einzelbezug kostenpflichtig über Gemeindeverwaltung Nobitz.

**Auflage:** 3170

**Erscheinungsweise:** vierzehntägig

## Bekanntmachung

**Sehr geehrte Einwohner,** gemäß § 32 Abs. 4 Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) weise ich Sie auf Ihr Widerspruchsrecht bezüglich Datenübermittlung in folgenden Fällen hin:

zu 1.) **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften** (Auszug aus § 29 Abs. 2 ThürMeldeG)

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

- a) Familiennamen,
- b) Vornamen,
- c) Tag der Geburt,
- d) Geschlecht,
- e) Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- f) Übermittlungssperren sowie
- g) Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

zu 2. und 3.) **Datenübermittlung anlässlich von Alters- und Ehejubiläen** (Auszug aus § 32 Abs. 2 ThürMeldeG)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertreterkörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubiläen erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des oder der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

zu 4.) **Melderegisterauskunft an Parteien und Wählergruppen** (Auszug aus § 32 Abs. 1 ThürMeldeG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

zu 5.) **Automatisierte elektronische Melderegisterauskunft** (Auszug aus § 31 Abs. 3 ThürMeldeG)

Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum aus den Spiegelregistern (§ 34 Abs. 2 ThürMeldeG) und durch die Meldebehörde aus ihrem Melderegister erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene gegenüber der für ihn zuständigen Meldebehörde dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde und das Landesrechenzentrum dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

zu 6.) **Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)**

Gemäß § 58 des WPfIG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Anschrift.

Gemäß § 18 Abs. 7 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das 18. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1996), der Datenübermittlung widersprechen können.

zu 7.) **Datenübermittlung an Adressbuchverlage** (Auszug aus § 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über

- a) Vor- und Familiennamen
- b) Doktorgrade und
- c) Anschriften der alleinigen bzw. Hauptwohnung (jedoch nicht die Anschriften nach § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 ThürMeldeG) sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

### Hinweise

Der entsprechende Vordruck ist als Anlage beigefügt und liegt in unseren Einwohnermeldestellen aus. Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig. Auch eine Begründung der Meldebehörde gegenüber ist nicht erforderlich.

Die bereits eingelegten Widersprüche behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt auch für die in der Gemeinde Saara eingelegten Widersprüche.

Nobitz, 09.03.2013

*Läbe*

*Bürgermeister*



Gemeinde Nobitz, Einwohnermeldestelle  
Bachstraße 1, 04603 Nobitz

### **Widerspruch gegen Datenübermittlung**

Gegen die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten lege ich wie folgt Widerspruch ein:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 29 Abs. 2 ThürMeldeG)
- Übermittlung zu Altersjubiläen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
- Übermittlung zu Ehejubiläen (§ 32 Abs. 2 ThürMeldeG)
- Übermittlung an Parteien, Wählergruppen u. a. im Zusammenhang mit Wahlen usw. (§ 32 Abs. 1 ThürMeldeG)
- Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG)
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 (Geb.-Jahrgang 1996) volljährig werden. (§ 18 Abs. 7 MRRG)
- Auskunft an Adressbuchverlage (§ 32 Abs. 3 ThürMeldeG).

Der Widerspruch gilt bis zu dem Zeitpunkt, da ich ihn schriftlich aufhebe, jedoch nur im Verantwortungsbereich der o. g. Meldebehörde.

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Vorname

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum

\_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift

## Schöffen gesucht

Am 31. Dezember 2013 enden in ganz Deutschland die einheitlichen Amtszeiten der ehrenamtlichen Schöffen an den Amts- und Landgerichten. Das bedeutet, dass in diesem Jahr die Wahlen der Schöffen für das Landgericht Gera sowie für das Amtsgericht Altenburg anstehen. Die neue Amtsperiode dauert vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018.

Gemäß der Ausführungsbestimmungen zu § 57 Gerichtsverfassungsgesetz sind die Gemeinden in Thüringen verpflichtet, die Vorschlagslisten für die Wahl der Erwachsenenschöffen zu erstellen. Dabei kommen für die in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ausschließlich Deutsche in Betracht, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2014) das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Personen mindestens seit Aufstellung der Vorschlagsliste im Gemeindegebiet wohnen müssen und nicht in Vermögensverfall geraten sind. Zudem ist eine entsprechende gesundheitliche Eignung für die Ausübung dieses Amtes sowie ein hohes Maß an Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils Voraussetzung. Mit dem Amt verbunden ist die Voraussetzung, dass eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache vorliegt.

Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR waren. Ebenso kann nicht aufgenommen werden, wer auf Grund eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte. Auch wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verurteilt wurde oder in Vermögensverfall geraten ist, soll nicht zum Schöffen ernannt werden.

Es werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nobitz aufgerufen, Vorschläge für die Besetzung dieser vielseitigen und interessanten Tätigkeit als Schöffe abzugeben.

Es ist dabei sowohl möglich, sich selbst als auch andere Personen vorzuschlagen. Der Vorschlag/die Bewerbung kann formlos erfolgen und muss folgende Angaben mindestens enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf. Auf Wunsch kann Ihnen auch ein entsprechendes Formblatt zugesandt werden.

Vorschläge und Bewerbungen für das Schöffenamtsamt werden in der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz **bis zum 5. Mai 2013** entgegen genommen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Haupt- und Ordnungsamt der Gemeinde Nobitz, Telefon: 03447 3108-17. Hier erhalten Sie weitere Auskünfte zur Schöffenvwahl 2013.

Für alle Interessierten hat der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V. – Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) ausführliche Informationen zusammengestellt. Diese können von der Internetseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) abgerufen werden.

*Graichen*

*Leiter Haupt-/Ordnungsamt*

---

## Information zur Ummeldung amtlicher Dokumente

Wir erinnern nochmals alle Einwohner, die ihre Dokumente auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz umschreiben lassen müssen, diese Umschreibungen zeitnah vorzunehmen.

Insbesondere weisen wir darauf hin, dass auch die Angaben in den Zulassungsunterlagen für Kraftfahrzeuge bei der Zulassungsstelle des Landkreises Altenburger Land möglichst zeitnah geändert werden sollten. Vor der Umschreibung bei der Zulassungsstelle ist die Korrektur der Ausweisdokumente (z. B. Personalausweis) bei den Einwohnermeldestellen der Gemeinde zwingend erforderlich.

Die Vorlage eines Fahrzeugbriefes bei der Zulassungsstelle ist nicht erforderlich. Fahrzeugbriefe, die auf Grund einer Kreditfinanzierung bei der Bank hinterlegt sind, brauchen somit nicht extra abgefordert zu werden.

*Graichen*

*Leiter Haupt-/Ordnungsamt*

## Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 1

**Bachstraße 1, 04603 Nobitz**

### Öffnungszeiten

Mo: geschlossen  
 Di: 09:00 – 11:30 Uhr 12:30 – 18:00 Uhr  
 Mi: 09:00 – 11:30 Uhr 12:30 – 16:00 Uhr  
 Do: 09:00 – 11:30 Uhr 12:30 – 16:00 Uhr  
 Fr: 09:00 – 12:30 Uhr

### Einwohnermeldestelle

Mo: geschlossen  
 Di: 09:00 – 11:30 Uhr 12:30 – 18:00 Uhr  
 Mi: 09:00 – 11:30 Uhr  
 Do: 12:30 – 17:00 Uhr  
 Fr: 09:00 – 11:30 Uhr

## Gemeindeverwaltung Nobitz, Haus 2

**OT Saara, Saara 42, 04603 Nobitz**

**Achtung – ab 1. April 2013  
 Öffnungszeiten-änderungen!**

### Sprechzeiten und Kassenstunden

Mo: 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr  
 Di: 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr  
 Mi: 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr  
 Do: 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr  
 Fr: 09:00 – 12:00 Uhr

### Einwohnermeldestelle

Mo: geschlossen  
 Di: 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr  
 Mi: geschlossen  
 Do: 09:00 – 11:30 Uhr 13:00 – 15:30 Uhr  
 Fr: geschlossen

### Sprechzeit des Bürgermeisters in beiden Häusern

Jeder Zeit nach Vereinbarung unter  
 Telefon: 03447 3108-0

### Bibliotheken

**Bibliothek Nobitz, Altenburger Str. 11**  
**Vorübergehende Öffnungszeiten**

Mo: 12:00 – 18:00 Uhr  
 Do: 09:00 – 15:00 Uhr

**Bibliothek Ehrenhain,**  
**Mittelweg 15 (an der Fuchsbaude)**

Mi: 12:00 – 17:00 Uhr

**Bibliothek Saara, Saara 42**  
**Gemeindeverwaltung, Haus 2,**

Di: 13:00 – 17:30 Uhr

## Schadstoffkleinmengensammlung

Die Schadstoffkleinmengensammlung in unserer Gemeinde durch die Firma Becker Umweltdienste Chemnitz findet statt am:

Datum	Ort	Uhrzeit	Entsorgungsstandort
11.03.13	Ehrenhain	10:00 – 10:30 Uhr	Kurt-Pester-Platz
13.03.13	Lehndorf	10:00 – 10:30 Uhr	Zw. Depot-container u. Pleißenbrücke
13.03.13	Nobitz	11:40 – 12:10 Uhr	Parkplatz Marktkauf

Jeder Haushalt des Landkreises Altenburger Land hat die Möglichkeit, am jeweiligen Standplatz seinen Sonderabfall zum Schadstoffmobil zu bringen und damit umweltfreundlich entsorgen zu lassen.

### Es können abgegeben werden:

Farben, Lacke (nicht ausgehärtet), Holzschutzmittel, Abbeizer, Kitte, öl- und fetthaltige Abfälle (Ölfilter, Schmierfette, verölte Putzlappen), Lösungsmittelgemische (Verdünnung, Benzin, Spiritus), Pestizide, Chemikalien, Bleiakkus, Quecksilber- und Trockenbatterien, Spraydosen (außer mit grünem Punkt), Leuchtstoffröhren.

Die Sammlung wird ausschließlich für die Entsorgung in haushaltüblichen Mengen durchgeführt.

Zur Gewährung einer reibungslosen Abnahme sollten die Sonderabfälle sortiert und in dicht verschlossenen Gefäßen zu den Sammelplätzen gebracht und aus Sicherheitsgründen dem beauftragten Mitarbeiter der Entsorgungsfirma Becker Umweltdienste Chemnitz persönlich übergeben werden.

Das unbeaufsichtigte Abstellen von Schadstoffen auf dem Standplatz ist nicht statthaft. Verstöße dagegen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Gemeinde hat im Rahmen der ihr als Ordnungsbehörde zustehende Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten, die Beseitigung der abgestellten Gegenstände gemäß § 12 Abs. 1 Ordnungsbüroengesetz (OBG) selbst auszuführen oder ausführen zu lassen, wenn die Inanspruchnahme des Verursachers oder eines anderen Verantwortlichen nicht zu erreichen ist.

*Landratsamt Altenburger Land  
 Dienstleistungsbetrieb  
 Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei*

## Wasser / Abwasser



### **BgA Wasserversorgung – was ist das eigentlich?**

Wenn es um die Wasserversorgung oder um die Abwasserbeseitigung in unserer Gemeinde geht, ist oftmals die Rede vom „BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz“. Aber: Was bedeutet das eigentlich?

BgA steht als Abkürzung für „Betrieb gewerblicher Art“. Einen solchen Betrieb unterhält die Gemeinde Nobitz für den eigenständig bewirtschafteten Bereich der Wasserversorgung in einem Teil der ehemaligen Gemeinde Saara (Ortsteile: Gösdorf, Tautenhain, Gieba, Großmecka, Runsdorf, Zumroda, Podelwitz, Goldschau, Löhminen, Zehma, Zürchau und Maltis). Die anderen 12 Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Saara sowie alle Ortsteile der bisherigen Gemeinde Nobitz werden durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Altenburger Land (ZAL) bewirtschaftet.

Diese Trennung der Zuständigkeit hat historischen Hintergrund: Bei der Gründung der Gemeinde Saara im Jahre 1996 wurden die fünf Gemeinden Podelwitz, Zehma, Taupadel, Lehn-dorf und Mockern mit ihren jeweiligen Ortsteilen zusammengelegt. Zu diesem Zeitpunkt waren die drei letztgenannten Gemeinden bereits Mitglied beim ZAL. In Podelwitz und Zehma existierte zu dieser Zeit jeweils ein eigenständiger BgA.

Im Jahre 1999 wurden diese zu einem gemeinsamen „BgA Wasserversorgung der Gemeinde Saara“ zusammengeschlossen. Dieser wurde nicht als Eigenbetrieb geführt, sondern ist im allgemeinen Haushalt der Gemeinde Saara eingliedert gewesen. Mit der Eingliederung der Gemeinde Saara in die Gemeinde Nobitz zum 31. Dezember 2012 ist der BgA Wasserversorgung durch die Gemeinde Nobitz mit übernommen worden.

Die Abwasserentsorgung in dem Gebiet des BgA ist als hoheitliche Aufgabe ebenfalls durch die Gemeinde Nobitz eigenständig zu erfüllen.

Wenn also wieder einmal die Rede vom BgA ist – Sie wissen jetzt Bescheid.

### **Informationen zur Abwasserbeseitigung im Bereich des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz**

Gemäß der am 24. Januar 2013 neu erlassenen Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen sind die kommunalen Aufgabenträger der Abwasserentsorgung aufgefordert, jährlich mitzuteilen, dass Anträge auf Fördermittel für den Ersatzneubau und die Nachrüstung Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik entgegen genommen werden. Es werden hiermit alle Grundstückseigentümer im Gebiet des BgA Wasserversorgung der Gemeinde Nobitz aufgerufen, die innerhalb der kommenden beiden Jahre (2013 und 2014) die Nachrüstung oder einen Ersatzneubau ihrer Kleinkläranlage erwägen, ihre Fördermittelanträge zur Ermittlung des Fördermittelbedarfs möglichst **bis zum 31. März 2013** bei der Gemeinde einzureichen. Im Einzelfall ist auch eine spätere Einreichung der Anträge noch möglich. Für Maßnahmen, die noch in diesem Jahr stattfinden sollen, werden Anträge nur **bis zum 13. September 2013** entgegen genommen. Gemäß dem geltenden Abwasserbeseitigungskonzept für vorgenanntes Territorium ist in den Ortsteilen Gieba, Goldschau, Gösdorf, Großmecka, Löhminen, Maltis, Podelwitz, Runsdorf, Tautenhain, Zumroda und Zürchau sowie in Teilen von Zehma ein Anschluss der Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage innerhalb der nächsten 15 Jahre nicht vorgesehen. Für die Eigentümer dieser Grundstücke besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Förderung zu stellen.

Zur genauen Einstufung der einzelnen Grundstücke (vor allem in Zehma) ist die Einsichtnahme in das Abwasserbeseitigungskonzept nach telef. Terminvereinbarung unter 03447 3108-17 möglich.

Für Kleinkläranlagen, die in diesem Bereich erneuert werden oder mit einem Nachrüstsatz zur vollbiologischen Kläranlage umgerüstet werden sollen, besteht die Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen. Diese können in Form eines Zuschusses oder als zinsgünstiges Darlehen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Nicht förderfähig sind nach der Förderrichtlinie private Gruppenlösungen.

Der Zuschuss beläuft sich bei einem Ersatzneubau auf 1.500 Euro bei einer Anlagengröße von bis zu 4 Einwohnerwerten (EW) zzgl. 150 Euro je weiteren EW und bei Nachrüstungen auf 750 Euro bei einer Anlagengröße von bis zu 4 EW zzgl. 75 Euro je weiteren EW.

Die Gewährung eines Darlehens ist möglich, sofern die Kreditwürdigkeit gegeben ist und der Darlehensbetrag zwischen 2.000 Euro und 25.000 Euro liegen soll. Die Darlehenszeit beträgt 6 Jahre bei einem nominalen Zinssatz von 1,99 %.

Antragsformulare erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung Nobitz. Alternativ können diese auch auf der Internetseite der Thüringer Aufbaubank ([www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)) unter der Rubrik „Förderprogramme A-Z“ – „Förderung von Kleinkläranlagen (KKA) im Freistaat Thüringen“ abgerufen und bereits am Computer ausgefüllt werden.

Für weitere Fragen oder für Beratungen können Sie sich telefonisch unter der Rufnummer 03447 3108-17 an Herrn Graichen wenden. Für ein persönliches Beratungsgespräch vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin.

*Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt*



**Zweckverband**  
Wasserver- und Abwasserentsorgung  
Altenburger Land

### **Bürgerinformation über durchzuführende Vermessungsarbeiten in den Ortslagen Garbus, Ehrenhain und Nirkendorf**

Das Ingenieurbüro IBW Gera führt im Auftrag des ZAL in den nächsten Wochen die Bestandserfassung der vorhandenen Wasser- und Abwasserleitungen in den Ortslagen Garbus, Ehrenhain und Nirkendorf durch. Dazu macht es sich erforderlich, die komplette Topografie (Böschungen, Straßen, vorhandene Gebäude und Einfriedungen) zur Darstellung und Bemaßung der bereits verlegten Leitungen zu erfassen.

Zu diesem Zweck müssen die Mitarbeiter des Ingenieurbüros kurzzeitig die Grundstücke betreten, damit die Gebäudekanten messtechnisch erfasst und vorhandene Kläranlagen, Kontrollschächte etc. eingemessen werden können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Dem Anwohner entstehen hierdurch keine Kosten.

*Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land*

### **Information zur Förderung von Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land – ZAL**

Am 25. Februar 2013 ist die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 24. Januar 2013 in Kraft getreten. Demnach besteht für Eigentümer von Grundstücken, die gemäß Abwasserbeseitigungskonzept des ZAL:

1. nie an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden oder
2. nicht innerhalb von 15 Jahren an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden, sofern eine Sanierungsanordnung der Wasserbehörde vorliegt oder
3. an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen sind, es jedoch nie vorgesehen ist, den Kanal an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage (Zentralkläranlage) anzuschließen, die Möglichkeit, Fördermittel für den Ersatzneubau oder die Nachrüstung von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen (Einzelanlagen) entsprechend dem Stand der Technik (vollbiologische Kleinkläranlage) zu erhalten.

Im Gegensatz zur bisherigen Förderrichtlinie kann, wie bisher, ein Zuschuss oder „neu“ ein Darlehen beantragt werden. Die Förderung als Zuschuss beträgt bei einem Ersatzneubau mindestens 1.500 Euro und bei einer Nachrüstung 750 Euro. Das zinsgünstige Darlehen kann für mind. 2.000 Euro und bis maximal 25.000 Euro mit einem Zinssatz von 1,99 % p. a. bis auf weiteres nominal über die gesamte Darlehenslaufzeit (6 Jahre) beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

Ab sofort können beim ZAL (OT Wilchwitz, Dorfplatz 1, 04603 Nobitz) Anträge zur Förderung von Kleinkläranlagen, die nachgerüstet oder ersetzt werden sollen und o. g. Voraussetzungen erfüllen, eingereicht werden. Die Antragsformulare erhalten Sie beim ZAL.

Termine für Beratungen in dieser Sache können beim ZAL unter der Tel.: 03447 567-310 vereinbart werden.



### Der ZAL lädt zur Fachveranstaltung ein

Anlässlich des Weltwassertages am **22.03.2013** findet auf dem Betriebshof des ZAL eine Fachveranstaltung zum Thema „vollbiologische Kleinkläranlagen“ statt.

**Termin:** 22. März 2013, 10:00 bis 14:00 Uhr

**Ort:** OT Wilchwitz, Bauernweg 5,  
04603 Nobitz

In Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Thüringer Wassergesetz besteht für bestimmte Grundstückseigentümer oder -nutzer die Pflicht, eine vollbiologische Kleinkläranlage neu zu bauen bzw. die vorhandene Kleinkläranlage zur Vollbiologie nachzurüsten.

Am Tag des Wassers stehen Ihnen Mitarbeiter von mehreren Herstellerfirmen vollbiologischer Kleinkläranlagen zur Verfügung. Diese stellen die Funktionsweise Ihrer Anlagen vor und beraten zu Planung, Einbau und Wartung. Darüber hinaus werden Informationen zur Gesetzeslage, zur Antragstellung und Auskünfte über Fördermittel gegeben.

*Wir freuen uns auf Ihr Kommen!*

## Unsere Glückwünsche

Die Gemeinde Nobitz  
gratuliert sehr herzlich zur

**Goldenen Hochzeit**

dem Ehepaar

**Gisela und Gerd Wischniewski**

aus Ehrenhain.

Dem Jubiläumspaar alles Gute  
und noch eine glückliche Zeit.

50

Die Gemeinde Nobitz  
gratuliert sehr herzlich zur

**Diamantenen Hochzeit**

dem Ehepaar

**Edith und Rudolf Müller**

aus Kotteritz.

Dem Jubiläumspaar alles Gute  
und noch eine glückliche Zeit.

60

**Gesundheit und persönliches Wohlergehen übermittele ich auf diesem Wege allen genannten und ungenannten Jubilaren, die im März Geburtstag hatten und haben**



**zum 98. Geburtstag an:**



Frau Hildegard Brumme aus Zürcchau



**zum 93. Geburtstag an:**

Frau Gertrud Tänzler aus Klaus

Frau Doris Gerber aus Lehdorf

Frau Dora Käßner aus Klaus

**zum 92. Geburtstag an:**



Frau Marianne Kügler aus Burkersdorf



**zum 91. Geburtstag an:**

Herrn Johannes Mehlhorn aus Wilchwitz



**zum 90. Geburtstag an:**



Frau Ursula Weiglein aus Nirkendorf



**zum 80. Geburtstag an:**



Herrn Hans-Georg Wießner aus Dippelsdorf

Herrn Herbert Müller aus Nobitz

**zum 75. Geburtstag an:**



Frau Renate Schiefner aus Oberarnsdorf

Frau Siegrid Winkel aus Niederleupten

Frau Hannelore Biedermann aus Bornshain

Frau Isolde Graichen aus Klaus

Frau Christa Heindl aus Nobitz

Frau Elsbeth Prautsch aus Ehrenhain

Herrn Bernd Pötzsch aus Klaus

Herrn Erwin Kittel aus Münsa

Herrn Eberhard Petzold aus Zumroda



**zum 70. Geburtstag an:**

Frau Sieglinde Kerstein aus Wilchwitz

Frau Helga Pötzsch aus Klaus

Frau Renate Adam aus Nobitz

Frau Christine Simon aus Nobitz

Frau Waltraud Landgraf aus Gösdorf

Frau Heidrun Döhler aus Nobitz

Herrn Peter Jähniß aus Wilchwitz

*Ihr Bürgermeister Hendrik Läbe  
und der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz*